

Hinweise zur Einhaltung der Hygieneregeln in Zeiten der Corona Pandemie für Schülerinnen und Schüler und Eltern (in Anlehnung an den Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 7. überarbeitete Fassung, gültig ab 22.02.2021)



Frankenthal, den 24.02.21

Die Veränderungen gegenüber dem zuletzt veröffentlichten Hygieneplan sind gelb markiert.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Neue Virusvarianten (Mutationen) zeigen eine hohe Dynamik der Verbreitung. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern. 2 Diese Regeln sind auch von den Personen zu beachten, die eine nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen. 3 Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

Die wichtigsten allgemeinen Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in das Sekretariat zu schicken. Dort werden sie isoliert und die Eltern werden informiert. Zusätzlich notiert das Sekretariat in diesem Fall das Datum, den Namen des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“. Diese Information wird bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet. (Bitte hierzu auch das Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“ beachten).
- Ansteckung durch Übertragung von Tröpfcheninfektion muss verhindert werden. Daher: **Wo möglich, 1,50 m Abstand halten.**
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen** und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang) durch
- a) **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden**
oder
b) Händedesinfektion, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren). Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst **nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern** anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: **Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. **Gebrauchte Papiertaschentücher**

werden in den mit einem **Deckel versehenen Abfalleimer** entsorgt. Der Deckel des Abfalleimers ist mit einem Einmalhandtuch zu öffnen und zu schließen.

Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB)

Alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) sind verpflichtet, Masken zu tragen. Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs.

Geeignet sind:

- **Medizinische Gesichtsmasken**, auch Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder OP Masken genannt; oder

- **Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar**. Diese sind grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.

- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff: Diese können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden, da bestenfalls die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), aber keine Filterwirkung aufweisen.

Bei Maskenverweigerern wird zunächst versucht, durch erzieherische Maßnahmen Einsicht zum Tragen einer Maske zu erwirken. Bei wiederholten Verstößen gegen die Maskenpflicht können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Maskenpausen

Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien). Darüber hinaus ist es den Schulen gestattet, nach Bedarf kurze (versetzte) Maskenpausen für einzelne Klassen/Gruppen im Freien zu ermöglichen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Bei Schülerinnen und Schülern

- bei schriftlichen Prüfungen (z.B. Abitur), sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.

Bei allen Personen:

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m). Nahrungsaufnahme ist ab sofort nur noch im **Pausenhof oder am Sitzplatz im Raum** gestattet. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5m zum Nachbarn einzuhalten. Auf den Fluren in den Schulgebäuden darf nicht gegessen und/ oder getrunken werden.
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Befreiung von der Maskenpflicht erfolgt durch die Schulleitung und wird auf dem Attest durch Schulstempel und Unterschrift bestätigt.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist

Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten vorrangig im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitversetzt zur Vermeidung von dichten Ansammlungen den Unterrichtsraum aufsuchen, dort ggf. beaufsichtigt in den Pausen verbleiben und mit einem Abstand von mindestens 1,50 Metern zu weiteren Unterrichtsteilnehmern Platz nehmen.

Mindestabstand, Sitzordnung und Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten. Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind **feste Sitzordnungen** einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Für Arbeitsgemeinschaften im Ganztags ändert sich bis auf Weiteres nichts, dh. sie finden wie im Stundenplan vorgesehen, statt. Arbeitsgemeinschaften im Halbtagsbereich können nur noch **nach Jahrgangsstufen getrennt** stattfinden.

Im Verwaltungsgang (Erdgeschoß A-Bau) sollen sich nach Möglichkeit **keine** Schülerinnen und Schüler aufhalten. Das Sekretariat, das Lehrerzimmer und das MSS Büro sind über die **Fenster** im Hof (Rückseite A-Bau) zu erreichen.

Pausenregelungen

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen dürfen die großen Pausen und die Mittagspause im Schulgebäude im laut Stundenplan ausgewiesenen Raum der nächsten Stunde verbringen (gilt nicht für Fachräume). (Falls ein Raum in der 7. Stunde belegt sein sollte, wird auf dem Vertretungsplan ein Ersatzraum ausgewiesen sein).

Wegeführung

Um so weit wie möglich zu vermeiden, dass sich Gruppen auf den Fluren begegnen, wurden „Einbahnstraßen“ eingerichtet.

A-Bau: alle Schülerinnen und Schüler betreten den A-Bau über den Haupteingang (Pausenhalle) und verlassen das Gebäude über den hinteren Ausgang (zum Innenhof hin). Wichtig!

B-Bau: alle Schülerinnen und Schüler gelangen in den B-Bau über den Haupteingang (Pausenhalle) im A-Bau und verlassen den B-Bau über den NC-Bau (vorbei an den Chemiesälen).

Z-Bau: alle Schülerinnen und Schüler gelangen in das 1. 2. und 3. OG des Z-Baus über den Eingang Innenhof und verlassen das Gebäude über die hintere Treppe (zum Schulhof des AEG hin).

Pausenhöfe

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5,6 und 7 verbringen ihre Pausenzeiten im Innenhof. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8,9 und 10 halten sich in den Pausen im Hof hinter dem A-Bau auf. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verbringen ihre Pausen im Haupteingangsbereich der Schule. Wichtig!

Pausenverkauf

Die Schülerinnen und Schüler stellen sich anhand der vorgegebenen Markierungen im Foyer vor der Verkaufstheke auf. Es stellen sich **ausschließlich** die Schülerinnen und Schüler an, die etwas kaufen möchten.

Aufenthalt auf den Fluren

Gruppenbildung auf den Fluren ist zu vermeiden. Daher bleiben die Räume in der Regel unverschlossen und die Türen geöffnet. Schülerinnen und Schüler können direkt in ihre Räume gehen.

Raumhygiene

Lüften Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur)
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen dürfen sich gleichzeitig nur wenige Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten. Die genaue Anzahl ist dem Aushang an der Toilettentür zu entnehmen. Gründliche Händehygiene gilt insbesondere auch nach dem Toilettengang.

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.⁸ Insofern

muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und Schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.